

VEREINSSATZUNG FUTUREPRENEUR E.V.

27. September 2014

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Der Verein heißt Futurepreneur e.V. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Weiterbildung
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht über Bildungsmaßnahmen, die mittels Durchführung von Seminaren, Workshops und Projekten Unternehmertum, Unternehmergeist und Entrepreneurship - insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene – erlern- und erfahrbar machen und sie hierfür begeistern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschließend. Widersprüche zur Entscheidung sind nicht möglich.
- Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

- Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/In mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- Die Vorstände des Vereins können bis zu zehn volljährige natürliche oder juristische Personen in den Beirat des Vereins Futurepreneur e.V. wählen und diese auch abberufen.
- Die Aufgaben des Beirats bestehen in der thematischen Unterstützung und Förderung des Vereins.
- Der Beirat hat zwei Mal im Jahr ein Anhörungsrecht. Die Berufung des Beirats erfolgt ansonsten für fünf Jahre.
- Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Revision

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- Der Revisor wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. An der Abstimmung zur Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnehmen.
- Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die, zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Weiterbildung.